

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Ralf Rohlfing

Telefon: 04252 391-218

Datum: 23.11.2018



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0118/18

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	13.12.2018	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	13.12.2018	öffentlich

Betreff:

Änderung der Entschädigungssatzung ehrenamtlich Tätiger

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigelegte 6. Änderungssatzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 40 NKomVG haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden die Entschädigungen in der Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geregelt. Unter § 5 werden die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr aufgeführt.

Im Frühjahr wurde für die Gemeindefeuerwehr eine zentrale Kleiderkammer in Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses „Dörphus Ole Uenzer Volksbank“ in Uenzen eingerichtet. Die Kleiderkammer für die zehn Ortsfeuerwehren hat sich in den Folgemonaten sehr gut bewährt und etabliert.

Für die Funktion der Kleiderwarte auf Ebene der Gemeindefeuerwehr ist bisher keine Aufwandsentschädigung vorgesehen. Die Betreuung der neuen Kleiderkammer wird in zeitaufwendiger und intensiver Arbeit von zwei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen.

Angelegenheiten an andere Funktionsträger in der Gemeindefeuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils monatlich 34,00 € als angemessen angesehen.

Diese Entschädigung würde ab dem 01. Januar 2019 gezahlt werden. Entsprechende zusätzliche Mittel wurden im Haushaltsplanentwurf für 2019 eingearbeitet.

Ralf Rohlfing

Bernd Bormann

Anlage

2018-12-13 SGR Entwurf 6. Änderung der Entschädigungssatzung